

**Rechtsamt**

Stadtverwaltung (Amt 30), 60275 Frankfurt am Main

**Gegen Zustellungsurkunde**

Herrn  
Jürgen Kremser  
Bottenhorner Weg 40

60489 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Wedekind	212
Telefon Durchwahl	Telefax-Durchwahl
(0 69) 2 12-38464	(0 69) 2 12-43297
E-Mail	
<a href="mailto:aug.wedekind@stadt-frankfurt.de">aug.wedekind@stadt-frankfurt.de</a>	
Unsere Zeichen	
30.3 BW/Le	
Datum	
19.09.2010	

**WIDERSPRUCHSBESCHEID**

In der Widerspruchsache des

Herrn Jürgen Kremser, Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

- Widerspruchsführers -

**Az.: W 3 - 11/00080**

wegen: Zwangsgeldfestsetzung

ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 30.06.2011, eingegangen am 01.07.2011, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main - Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde vom 21.06.2011 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Es werden Widerspruchsgebühren in Höhe von € 50,00 festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen € 3,45.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer ist Eigentümer des Grundstücks in Frankfurt am Main, Gemarkung Sossenheim, Flur 39, Flurstück 46. Das Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Frankfurt am Main und befindet sich in der wertvollen und ökologisch besonders hochwertigen Schutzzone II des Landschaftsschutzgebietes „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 12.05.2010 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 1508).

Mit Verfügung vom 10.11.2009 wurde die Beseitigung des um das Grundstück errichteten Zaunes verfügt. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 04.03.2010 (W 3 – 09/00186) zurückgewiesen. Sämtliche Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt in der Fassung des Widerspruchsbescheides waren für den Widerspruchsführer erfolglos.

Da ein Ortstermin am 27.05.2011 ergeben hatte, dass der Widerspruchsführer der Aufforderung zur Zaunbeseitigung nicht nachgekommen war, wurde mit Bescheid vom 21.06.2011 zum dritten Mal ein Zwangsgeld in Höhe von € 500,- festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 30.06.2011, eingegangen am 01.07.2011, Widerspruch eingelegt.

Von einer Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss wurde gem. § 7 Abs. 4 Nr. 7 HessAGVwGO abgesehen, da die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

II.

Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer daher nicht in seinen Rechten.

Die Zwangsgeldfestsetzung entspricht den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Die Grundverfügung war vollstreckbar gem. § 2 HessVwVG, denn die Verfügung vom 10.11.2009 war – wie bereits oben dargelegt – nach Befassung sämtlicher möglicher Gerichte bestandskräftig geworden.

Dem Pflichtigen wurde die Vollstreckung der Grundverfügung durch Anwendung eines Zwangsgeldes schriftlich angedroht.

Die weitere Voraussetzung des § 69 Abs. 1 Ziffer 2 HessVwVG ist ebenfalls erfüllt, da mit der Androhung dem Pflichtigen eine zumutbare Frist bis ursprünglich zum 30.11.2009 gesetzt wurde, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Die Androhung wurde mit Zustellungsurkunde gem. § 69 Abs. 1 Ziffer 3 HessVwVG zugestellt.

Eine erneute Androhung des Zwangsgeldes war im Übrigen nach § 76 Abs. 3 HVwVG nicht notwendig.

Da die gesetzte Frist erfolglos verstrichen war – auch nach Ablauf der gerichtlichen Überprüfungen –, konnte die Behörde gem. § 76 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG das Zwangsgeld festsetzen. Zwar handelt es sich bei der vom Kläger abverlangten Verpflichtung nicht um eine unvertretbare Handlung. Aber auch bei einer vertretbaren Handlung ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 76 Abs. 1 Satz 2 HessVwVG rechtlich möglich.

Das Zwangsgeld wurde der Höhe nach korrekt festgesetzt, denn der von § 76 Abs. 2 HessVwVG vorgegebene Rahmen von mindestens € 10,- und höchstens € 50.000,- wurde vertretbar seitens der Behörde bemessen.

Nach § 71 Abs. 1 dürfen Zwangsmittel wiederholt und solange angewendet werden, bis der Verwaltungsakt erfolgt oder der mit dem Verwaltungsakt angestrebte Erfolg auf andere Weise eingetreten ist.

Daher war der Widerspruch zurückzuweisen.

Nach § 14 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO) hat der Widerspruchsführer aufgrund des erfolglosen Widerspruchs die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main vom 22.02.1996 (Amtsblatt S. 253), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.1.2008 (Amtsblatt 2008, S. 85).

Die Gebühr war in Höhe von € 50,- festzusetzen.

Außerdem sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Verwaltungskostensatzung die im Zusammenhang mit dieser Widerspruchsentscheidung entstandenen Auslagen in voller Höhe wie folgt zu erstatten:

1 Zustellungsurkunde € 3,45

**Der Betrag von € 50,45**

ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto Nr. **200338676** bei der Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01) zu überweisen unter Angabe der folgenden Verrechnungsstelle:

**9300000020403**

RECHTSMITTELBELEHRUNG:


Gegen den Erstbescheid in Form des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte (Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen in Ur- oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten hinzugefügt werden.

HINWEIS:

1. Geht der Betrag nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse ein, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat, in dem der Schuldner sich in Säumnis befindet, erhoben (§ 13 Verwaltungskostensatzung).
2. Die Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag



( Wedekind )  
Magistratsdirektorin

Absender:

STADT  FRANKFURT AM MAIN  
DER MAGISTRAT  
**Rechtsamt**  
**Fachbereich 30.3**

(Amt / Betrieb)  
60275 Frankfurt am Main

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf Uhrzeit, Unterschrift)

21-09-11

 Deutsche Post

Aktenzeichen

W3-11/00080

### ~~Förmliche~~ Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

#### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

22 05 14 DD - 12.02